Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16830**

19. Wahlperiode 28.01.2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Katja Hessel, Markus Herbrand, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Peter Heidt, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Karsten Klein, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Till Mansmann, Alexander Müller, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Christian Sauter, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Johannes Vogel (Olpe), Sandra Weeser, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes – Steuerentlastungsgesetz 2020

A. Problem

Die Steuerquote in Deutschland steigt von Jahr zu Jahr. Den Bürgerinnen und Bürgern kann man nicht mehr erklären, warum der Staat einnahmeseitig von einem Rekord zum nächsten eilt und dabei Überschüsse erwirtschaftet, bei den Bürgerinnen und Bürgern aber nichts davon im Portemonnaie ankommt. Einerseits steigt gerade bei den kleinen und mittleren Einkommen die Steuerlast im linear-progressiven Steuertarif besonders schnell an. Andererseits können schon gut ausgebildete Facharbeiter, zumindest mit einem Teil ihres Gehaltes, dem Spitzensteuersatz unterliegen. Das Steuersystem sollte stattdessen gerechter und leistungsfördernder sein, sowie positive Arbeitsanreize setzen. Da dies momentan nicht der Fall ist, ist es an der Zeit den Einkommensteuertarif deutlich zu reformieren.

2014 war das erste Jahr mit gesamtstaatlich ausgeglichenen Haushalten (in Bund und Ländern). Die Steuerquote betrug damals 22,01 Prozent. Laut der Steuerschätzung dieser Bundesregierung soll die Steuerquote bis 2024 auf 23,58 Prozent steigen. Dieser unaufhörlichen Steigerungsspirale muss etwas entgegengesetzt werden.

Die von CDU/CSU und SPD propagierten bisherigen großen Entlastungen durch das „Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“ sind nichts weiter, als der minimale Ausgleich der kalten Progression, wodurch lediglich reale Steuererhöhungen verhindert werden sollen und die verfassungsrechtlich gebotene Umsetzung des Existenzminimumsberichtes.

Es ist an der Zeit, wieder eine faire Balance zwischen den Belastungen von Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen und den Einnahmen des Staates herzustellen. Davon war in den letzten Jahren nichts zu spüren. Die Bürgerinnen und Bürger sollen wieder einen fairen Anteil an den Wachstums- und Wohlstandsgewinnen haben - die sie selbst schließlich geschaffen haben. Ein fairer Tarif bei der Einkommensteuer dient nicht nur der längst überfälligen Entlastung, sondern soll auch langfristig die Nachfrageseite stärken. Der Einkommensteuertarif soll Chancen eröffnen und nicht verhindern - es ist Zeit für eine Agenda der Fleißigen!

B. Lösung

Änderung des Einkommensteuergesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist).

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt oder in den Haushalten von Ländern oder Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes – Steuerentlastungsgesetz 2020

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. §32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2020 vorbehaltlich der § 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 408 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 9 409 Euro bis 15 532 Euro:

(814,01 · y + 1 400) · y;

3. von 15 533 Euro bis 90 000 Euro:

(121,06 · z + 2 397) · z + 1 162,64

4. von 90 000 Euro bis 270 500 Euro:

0,42 · x – 12 074,09;

5. von 270 501 Euro an:

0,45 · x – 20 189,40.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15 532 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 28. Januar 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Einkommensteuertarif soll angepasst werden, um den Tarif gerechter zu gestalten. Einerseits soll die Steuerlast nicht am stärksten bei den kleinen und mittleren Einkommen ansteigen und anderseits soll nicht die Mitte der Gesellschaft mit einem Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen müssen. Deshalb soll der zweite Tarifeckwert rückwirkend zum 1.1.2020 von 14.532 Euro um 1.000 Euro auf 15.532 Euro erhöht und damit „nach rechts verschoben“ werden, sodass der jeweils nächste Steuersatz erst bei einem höheren Einkommen greift. Dadurch wird der sogenannte Mittelstandsbauch abgeflacht und der Tarif leistungsgerecht und chancenorientiert umgestaltet. Daneben soll der dritte Tarifeckwert von 57.051 auf 90.000 Euro ebenfalls nach rechts verschoben werden, sodass der Tarif insgesamt gestreckt und dadurch flacher wird. Es wird somit sichergestellt, dass die Mitte der Gesellschaft entlastet wird und dazu nicht schon mit einem Teil ihres Einkommens den Spitzensteuersatz zahlen muss.

In den folgenden Jahren soll der Mittelstandsbauch schrittweise und haushaltsverträglich weiter abgeschmolzen werden. Das Ziel soll ein linear-progressiver Tarif ohne Stufen sein.

Ebenso sind zum 1.1.2021 die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs im Hinblick auf das sicherzustellende Existenzminimum und die Auswirkungen der Kalten Progression erneut zu überprüfen und anzupassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz sieht eine Änderung des Einkommensteuergesetzes mit dem Ziel vor, diese dahingehend zu ändern, dass der Einkommensteuertarif angepasst wird, um den Tarifverlauf linearer und gestreckter zu gestalten.

III. Alternativen

Keine. Mit Änderung des Einkommensteuergesetzes werden die Bürgerinnen und Bürger an den hohen Steuereinnahmen beteiligt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem es unter anderem die Perspektiven für Familien stärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt zu Mindereinnahmen im Bundeshaushalt.

Die Mindereinnahmen gesamtstaatlich werden ab 2020 jährlich ca. 21 Mrd. Euro betragen.

Das Gesetz dient der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, die dringend notwendig und angesichts erheblicher Steuermehreinnahmen, sowie positiv zu erwartenden Konjunktur- und Wachstumseffekten auch finanzierbar ist.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht in großem Umfang zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu erwarten. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Wegen der nicht signifikanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand ist eine Evaluation der Regelungen nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32a Absatz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2020 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der zweite und dritte Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2020 nach rechts verschoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.